

Ziffer 1**Bestandteil der Ausbildung**

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet ohne eine erste Theorieprüfung nach Ablauf von 6 Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages, ansonsten nach Ablauf von 12 Monaten ersatzweise davor mit Bestehen der praktischen Fahrprüfung(en). Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung stillschweigend fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisausgang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

Eignungsmängel des Fahrchülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrchüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

Ziffer 2**Entgelte, Preisausgang**

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelten haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.

Ziffer 3**Grundbetrag und Leistungen**

Mit dem Grundbetrag werden pauschal abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule einschließlich des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Entgelt für Nutzungsrechte (Lizenzen) – außer Klasse BE

Der Fahrchüler erhält mit Zahlung des Grundbetrags für 1 Jahr die Lizenz zu einer Online-Lernplattform, die über das Internet durch den Hersteller bereitgestellt und betrieben wird. Sie kann bis zu 4-mal zu je 3 Monaten entgeltlich verlängert werden. Die Lizenz berechtigt auch zur Nutzung des Fahrsimulators. Der Fahrchüler darf während der Laufzeit des Ausbildungsvertrags auf die vertragsgegenständliche Online-Lernplattform mittels Telekommunikation (über das Internet) zugreifen und mittels eines Browsers oder einer anderen geeigneten Anwendung (z. B. „App“) die mit der Lizenz verbundenen Funktionalitäten vertragsgemäß nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Lernplattform oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturleistungen im jeweiligen Rechenzentrum erhält der Fahrchüler nicht. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzpartner. Die Lizenz darf nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang der Ausbildung hinaus in Anspruch genommen, von Dritten genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden; ausgenommen hiervon ist die Überlassung der Lernstände an den Kunden selbst. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Lizenz oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder Dritten zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen. Durch Bestehen der theoretischen Prüfung, Verstoß gegen o.g. Nutzungsrechte, Fahrschulwechsel oder vorzeitige Beendigung des Vertrags führt dies zur sofortigen Löschung des Zugangs, Sicherung der Lernstände.

Absage der Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann der Fahrchüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrchüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

Ziffer 4**Zahlungsbedingungen**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktagen vor der Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

Ziffer 5**Kündigung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrchüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund kündigen. Für beide Vertragspartner gilt die gesetzliche Frist von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrchüler

- trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- eine Täuschungshandlung beabsichtigte oder vollzog,
- wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt,
- die Fahrschule wechselt.

Textform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform mit handschriftlicher Unterschrift erfolgt. Mit der Kündigung erlischt im Sinne Ziffer 3 das Nutzungsrecht an der Lernsoftware. Erfolgt ein Fahrschulwechsel vor der Kündigung, so erlischt das Nutzungsrecht unverzüglich nach Bekanntwerden des Wechsels.

Ziffer 6**Entgelte bei Vertragskündigung**

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrchüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: der volle Grundbetrag im Sinne Ziffer 3 a), wenn die Kündigung vor dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt. Die Fahrschule bietet regelmäßig aktiv theoretischen Unterricht an. Nimmt der Fahrchüler trotz 2-maliger Erinnerung nicht teil, so befindet er sich je Unterricht in Annahmeverzug.

Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrchüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

Etwas Guthaben wird in jedem Fall innerhalb 30 Tagen ab Zugang der Kündigung nur per Banküberweisung zurückerstattet.

Covid-19 / Corona-Maßnahmen

Eine behördlich angeordnetes Leistungsverbot der Fahrschule aufgrund Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes stellt für alle Vertragsparteien keinen Grund einer außerordentlichen Kündigung dar. Es gilt für beide Seiten die gesetzliche Kündigungsfrist von 2 Wochen.

Ziffer 7**Einhaltung vereinbarter Termine**

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrchüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrchülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrchüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrchüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrchüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 8**Ausschluss vom Unterricht**

Der Fahrchüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtauglichkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrchüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrchüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 9

Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrchüler ist für die pflegliche Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

Ziffer 10

Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrchülers

Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Ziffer 11**Abschluss der Ausbildung**

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrchüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt (§29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrschAusBO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrchülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrchüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter Gebühren verpflichtet.

Ziffer 12**Gerichtsstand**

Hat der Fahrchüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Ziffer 13

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ziffer 14**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

